

## GEMEINDE INGENRIED

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: 4. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Ingenried für das Gebiet  
„Ingenried Ost I“

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlässt die Gemeinde Ingenried folgende Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ingenried Ost I“ vom 20.10.1997 (zuletzt geändert mit Satzung vom 04.04.2002) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauBG:

### § 1

In Abschnitt 4 „Festsetzungen durch Text“ wird in Ziffer 4.5.1 der Text gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„Garagen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Ausgenommen ist der Bereich zwischen Baugrenze und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Grund sowie der Bereich der privaten Grünflächen. Vom öffentlichen Straßenraum haben Garagen im Zufahrtsbereich einen Abstand von mind. 5,00 m einzuhalten. Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung sind einzuhalten. Sonstige Nebengebäude ohne Feuerungsanlagen mit einem umbauten Raum bis zu 75 cbm sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Ausgenommen ist der Bereich zwischen Baugrenze und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Grund. Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung sind einzuhalten. Nebengebäude ohne Feuerungsanlagen mit einem umbauten Raum bis 75 cbm sind auch auf den Flächen „private Grünfläche mit Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung“ zulässig. Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung sind einzuhalten. Auf der Fl.Nr. 416/3 beträgt der Grenzabstand für sonstige Nebengebäude ohne Feuerungsanlagen zur nördlichen Grundstücksgrenze (Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 416/3 zum öffentlichen Grund) 1,5 m.“

### § 2

In Abschnitt 4 der „Festsetzungen durch Text“ wird in Ziffer 4.7 der erste Satz gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„Als Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Holzzäune mit einer Höhe von 1,00 m über der Verkehrsfläche zulässig; Mauern und Sockel sind unzulässig.“

### § 3

In Abschnitt 4 der „Festsetzungen durch Text“ wird in Ziffer 4.8 der letzte Satz „Abgrabungen sind unzulässig“ gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„Zur Belichtung der Kellergeschosse sind Abgrabungen von höchstens 1/3 der Länge der jeweiligen Gebäudeseite zulässig, dabei darf bis max. 1,20 m über Oberkante Fertigfußboden Kellergeschoss abgegraben werden. Sonstige Abgrabungen auf den Grundstücken sind unzulässig.“

### § 4

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Blatt 2 zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ingenried Ost I“

Begründung:

Mit dieser Änderung sollen zeitgemäßere Festsetzungen in den o.g. Bebauungsplan eingearbeitet werden, wobei auch aus Gründen der Gleichbehandlung eine Anpassung an die Bestimmungen in neueren Bebauungsplänen erfolgt. Da städtebauliche und sonstige Gründe dieser Bebauungsplan-Änderung nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Ingenried mit Beschluss vom 17.12.2003 dieser Bebauungsplan-Änderung die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird diese Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Der letzte Satz in § 1 wurde durch Beschluss des Gemeinderates Ingenried vom 21.10.2004 angefügt, da hierdurch – ohne dass eine störende Wirkung hiervon ausgeht – eine bessere bauliche Nutzung dieses Grundstückes ermöglicht wird.

Ingenried, den 27.10.2004  
GEMEINDE INGENRIED



Fichtl  
Bürgermeister



Geändert und ausgefertigt:  
Ingenried, 12.01.2005



Fichtl  
Bürgermeister



Blatt 3 zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ingenried Ost I“

Verfahrensvermerke:

1. Beschlüsse des Gemeinderates Ingenried vom 17.12.2003 und 21.10.2004.
2. Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen. Verschiedenen Empfehlungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau wurde mit Beschluß vom 12.01.2005 zugestimmt.
3. Der Gemeinderat hat diese Bebauungsplan-Änderung vom 27.10.2004 i.d.F.v. 12.01.2005 am 12.01.2005 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 02.02.2005 (der Aushang erfolgte vom 02.02.2005 bis 17.02.2005) ist diese Bebauungsplan-Änderung am 02.02.2005 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 18.02.2005  
Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt  
i.A.

  
Seelig

